

Übersicht über die Änderungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) aufgrund des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022

	GAV-Bestimmungen heute	GAV-Bestimmungen neu Die Änderungen sind rot gekennzeichnet	Bemerkungen
Schuldrechtliche Bestimmungen			
	§ 3. Verfassung und Gesetz 1 ... 2 Er stützt sich auf § 45 ^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz StPG) und auf § 7 ^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 (LBG). 3 ... 4 ...	§ 3. Verfassung und Gesetz 1 ... <i>Inhalt unverändert</i> 2 Er stützt sich auf § 45 ^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz StPG) und auf § 7^{quater} des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 (LBG). 3 ... <i>Inhalt unverändert.</i> 4 ... <i>Inhalt unverändert.</i>	Das Lehrerbesoldungsgesetz (LBG) wurde am 1.1.2016 aufgehoben.
	§ 5. Geltungsbereich (§§ 2, 3 und 45 ^{bis} Abs. 2 StPG, § 51 ^{bis} VSG) ...	§ 5. Geltungsbereich (§§ 2, 3 und 45 ^{bis} Abs. 2 StPG, § 73 VSG) ... <i>Inhalt unverändert.</i>	Massgebend ist neu § 73 VSG.
Normativer Teil, Besondere Bestimmungen Volksschule (§§ 336 ff.)			
	§ 337. Entstehung des Anstellungsverhältnisses (§ 52 Volksschulgesetz; VSG; BGS 413.111) ...	§ 337. Entstehung des Anstellungsverhältnisses (§ 52 Volksschulgesetz; VSG; BGS 413.111) ... <i>Inhalt unverändert.</i>	Im neuen VSG sind keine Bestimmungen über die Entstehung des Anstellungsverhältnisses enthalten. Massgebend ist § 18 Abs. 3 Staatspersonalgesetz.
	§ 339. Kündigungsfristen und -termine (§ 57 VSG; BGS 413.111) ...	§ 339. Kündigungsfristen und -termine (§ 57 VSG; BGS 413.111) ... <i>Inhalt unverändert.</i>	Im neuen VSG sind keine Bestimmungen über die Kündigungsfristen und Kündigungstermine enthalten. Massgebend ist § 26 Staatspersonalgesetz.
	§ 340. Grundsatz (§ 60 VSG) ...	§ 340. Grundsatz (§ 60 VSG) ... <i>Inhalt unverändert.</i>	In neuen VSG sind keine Bestimmungen über die Unterrichtsgestaltung enthalten.

	<p>§ 349. Weiterbildung (§ 67 Abs. 1 VSG)</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleitungen holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.</p> <p>² Die Weiterbildung ist zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung zu planen und zu vereinbaren.</p> <p>³ Obligatorische angeordnete Weiterbildung muss der teilnehmenden Lehrperson mindestens neun Monate vor Kursbeginn eröffnet werden.</p> <p>⁴ Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.</p>	<p>§ 349. Weiterbildung (§ 67 Abs. 1 VSG)</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten (§ 81 Abs. 4 VSG).</p> <p>² Die Weiterbildung ist zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung zu planen und zu vereinbaren.</p> <p>³ Obligatorische angeordnete Weiterbildung muss der teilnehmenden Lehrperson mindestens neun Monate vor Kursbeginn eröffnet werden.</p> <p>⁴ Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.</p>	<p>Anpassung an § 81 Abs. 3 und 4 VSG.</p>
	<p>§ 351. Schuljahr (§ 8 VSG)</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.</p> <p>² Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Weihnachtsferien fest.</p>	<p>§ 351. Schuljahr (§ 8 VSG)</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 53 Abs. 1 VSG).</p> <p>² Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Weihnachtsferien fest.</p>	<p>Anpassung an § 53 VSG.</p>

	<p>§ 368. Anrechnung von Schuldienst (§ 18 Lehrerbesoldungsgesetz; LBG; BGS 126.515.851.1)</p> <p>¹ Für den Lohn wird folgender Schuldienst angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat; b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben. <p>² Im Einzelfall entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.</p>	Aufgehoben.	<p>Auf eine ausdrückliche Bestimmung über die Anrechnung von Erfahrungsjahren (im Sinne von § 56^{bis} des geltenden VSG¹) kann verzichtet werden. Gemäss § 45 Abs. 1 Staatspersonalgesetz haben Mitarbeitende Anspruch auf eine ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten und den Leistungen entsprechende Besoldung. Die Einzelheiten sind in §§ 126 ff. GAV geregelt. Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich aus dem Besonderen Teil Volksschule. Mit § 45 Staatspersonalgesetz und den GAV-Bestimmungen über die Lohnbestandteile sind ausreichende Grundlagen für die Anrechnung von Erfahrungsjahren vorhanden (siehe auch Botschaft und Entwurf zum Volksschulgesetz vom 4. Mai 2021, RRB Nr. 2021/627, Ausführungen zu § 73).</p>
	<p>§ 369. Berechnung der Dienstjahre (§ 19 LBG)</p> <p>...</p>	<p>§ 369. Berechnung der Dienstjahre (§ 19 LBG)</p> <p>... <i>Inhalt unverändert.</i></p>	<p>Das LBG wurde am 1.1.2016 aufgehoben.</p>

¹ § 56^{bis} Anrechnung von Erfahrungsjahren

¹ Für die Festsetzung des Anfangslohnes werden folgende Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten angerechnet:

- a) Unterricht an einer öffentlichen Schule in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) Schulleitung an einer öffentlichen Schule in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum.

² Für die Anrechnung eines Erfahrungsjahres müssen die Tätigkeiten mindestens ein Schulhalbjahr gedauert haben. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Erfahrungsjahr.

³ Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Volksschulamt namens des Departements.

	§ 380. Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen (§ 16 LBG) ...	§ 380. Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen (§ 16 LBG) ... <i>Inhalt unverändert.</i>	Das LBG wurde am 1.1.2016 aufgehoben.
Normativer Teil, Besondere Bestimmungen Mittelschule (§§ 402 ff.)			
	§ 412. Schuljahr ¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. ² Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen. ³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt fest.	§ 412. Schuljahr ¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 7 Abs. 2 Mittelschulgesetz). ² Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen. ³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt fest.	Anpassung an § 7 Abs. 2 Mittelschulgesetz.
	§ 426. Anrechnung von Schuldienst ¹ Für die Entlohnung wird folgender Schuldienst angerechnet: a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat; b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben. ² Im Einzelfall entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.	Aufgehoben.	Siehe Ausführungen zu § 368 GAV.

Normativer Teil, Besondere Bestimmungen Berufsschule (§§ 452 ff.)			
	<p>§ 463. Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.</p> <p>² Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt fest.</p>	<p>§ 463. Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen (§ 20 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung).</p> <p>² Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt fest.</p>	<p>Anpassung an § 20 Abs. 1 GBB.</p>
	<p>§ 483. Anrechnung von Schuldienst</p> <p>¹ Für die Entlohnung wird folgender Schuldienst angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat; b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben. <p>² Im Einzelfall entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.</p>	<p>Aufgehoben.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu § 368 GAV.</p>